

Schleswig-Holsteinischer Landtag □
Umdruck 16/1661

Akademie für die Ländlichen Räume · Carlstraße 169 · 24537 Neumünster

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
Frau Ausschussgeschäftsführerin Petra Tschanter
Postfach 7121
24171 Kiel

9. Januar 2007
alr

- a) **Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz – LnatschG)**
Gesetzentwurf der Fraktion der FDP – Drucksache 16/26
- b) **Entwurf eines Gesetzes über die oder den Landesbeauftragten für Naturschutz**
Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN – Drucksache 16/709
- c) **Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur – Landesnaturenschutzgesetz – und zur Änderung anderer Vorschriften**
Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/1004

Schreiben vom 30.11.2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit, zu den o. a. Entwürfen Stellung zu nehmen, danken wir Ihnen.
Die Stellungnahme der ALR beschränkt sich wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit auf den Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 16/1004 vom 27.09.2006) und geht auf einige grundsätzliche Aspekte und wenige Einzelprobleme ein.

Grundsätzliches

Die ALR begrüßt die Bestrebungen der Landesregierung, die Vorschriften zum Natur- und Landschaftsschutz zu vereinfachen und Deregulierungen vorzunehmen. Wir sind jedoch uneingeschränkt der Auffassung, dass der Naturschutz nach dem „Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur – Landesnaturenschutzgesetz – und zur Änderung anderer Vorschriften“ weiterhin einen hohen Stellenwert in Schleswig-Holstein haben muss.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung baut erkennbar Erschwernisse für die wirtschaftliche Entwicklung unseres Landes ab und ist um einen sachgerechten Ausgleich der konkurrierenden Bereiche Wirtschaftsförderung und Naturschutz bemüht.

Geschäftsführer:
Horst Müller
Carlstraße 169
24537 Neumünster
Tel.: 04321 9071-50
Fax: 04321 9071-54
E-Mail: info@alr-sh.de
Internet: www.alr-sh.de

Konto der Akademie für die
Ländlichen Räume S.-H. e.V.
Sparkasse Eckernförde
BLZ 210 520 90
Kto.-Nr. 21 444

Vorstand:
Staatssekretär a.D. Rüdiger von Plüskow (Vorsitzender)
Helga Klindt (stellvertretende Vorsitzende)
Bürgermeister a.D. Horst Müller (Geschäftsführer)
Jörg Bülow, Geschäftsführer des S.-H. Gemeindetages
Jürgen Feddersen, MdL
Propst i.R. Manfred Kamper
Landrat Dr. Jörn Klimant

Die Flexibilisierung in der Umsetzung und die Beschleunigung von Verfahrensabläufen tragen dazu bei. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die Entbürokratisierungsabsicht des Gesetzentwurfes nicht durch den Umweg über die Verordnungsermächtigungen durch nachrangige Regelungen konterkariert wird.

Insbesondere halten wir es für wichtig und richtig, dass das Prinzip der Freiwilligkeit, z.B. über das Instrument des Vertragsnaturschutzes gefestigt und somit der Eigentumsschutz im Vergleich zum Ordnungsrecht gestärkt wurde.

Das in §40 des derzeit geltenden Gesetzes für das Land eingeräumte Vorkaufsrecht bei Veräußerung bestimmter Grundstücke soll künftig entfallen. Da das Vorkaufsrecht in der Vergangenheit sehr zurückhaltend und nur selten ausgeübt wurde, mag es als verzichtbar und ein Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung gewertet werden. Zu prüfen bliebe allerdings, ob das Vorkaufsrecht des Landes in besonders gelagerten Fällen (z.B. Natura 2000-Flächen) nicht als „ultima ratio“ beibehalten werden sollte.

Im Einzelnen:

§8 Landschaftsprogramm

Der Wegfall der Landschaftsrahmen- und Grünordnungspläne stellt einen Beitrag zur Entbürokratisierung des Naturschutzes dar. Bewährte Inhalte der Landschaftsrahmenpläne sollten jedoch in das Landschaftsprogramm übernommen werden. Dies gilt vor allem für regionale Besonderheiten, die bisher in den Landschaftsrahmenplänen konkret dargestellt waren.

§9 Landschaftspläne

Wir begrüßen die im Gesetzentwurf eingeräumte Möglichkeit, für Teile der Gemeindegebiete von der Aufstellung von Landschaftsplänen absehen zu können. Dadurch wird eine Überfrachtung mit Planfestlegung entgegen gewirkt und ein Beitrag zur Kostendämpfung geleistet.

§10 Eingriffe in Natur- und Landschaft

Bei einem Wegfall der Positivliste besteht die Gefahr dass es zu einer uneinheitlichen Beurteilung gleichartiger Sachverhalte durch die einzelnen UNB's kommen könnte. Kommunale Körperschaften, Landwirte und Naturschützer haben jedoch ein besonderes Interesse daran, eine über Kreisgrenzen hinweg einheitliche Handhabung und damit Rechtssicherheit zu erreichen. Hierauf wäre durch geeignete Maßnahmen der Landesregierung hinzuwirken.

§12 Ausgleich und Ersatz bei Eingriffen

Der Wegfall des unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs zwischen Eingriff und Ausgleich und die Etablierung des Instrumentes „Öko-Konto“ wird ausdrücklich begrüßt.

§13 Genehmigungsverfahren

Die in Abs. 4 vorgesehene Genehmigungsfiktion wird begrüßt. Sie führt dazu, dass die zuständigen Behörden im „Routineverfahren“ zu zügiger Bearbeitung angehalten werden und bedeutet für die Disposition der Antragsteller eine klare zeitliche Vorgabe.

§19 Naturparke, Naturerlebnisräume

Die Möglichkeit, Landschaftsteile als Naturerlebnisräume anzuerkennen, wird begrüßt. Naturerlebnisräume sind gerade für Gemeinden im ländlichen Raum von Bedeutung und ermöglichen allen – Einheimischen und Gästen – ein unmittelbares Naturerleben, häufig erfolgreich gekoppelt mit Wissensvermittlung über Naturzusammenhänge.

§ 54 Beiräte und Kreisbeauftragte für Naturschutz

Wir begrüßen die Verankerung der Einbestellung einer Kreisbeauftragten oder eines Kreisbeauftragten für Naturschutz sowie von Beiräten für den Naturschutz als Muss-Bestimmung.

Gerne stehen wir Ihnen für weitere Erläuterungen zur Verfügung. Für die weitere Beteiligung im Gesetzgebungsverfahren wären wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen



Rüdiger v. Plüskow
Vorsitzender

Horst Müller
geschäftsführendes Vorstandsmitglied